

§ 15 Oö. LRGV

Oö. LRGV - Oö. Landes-Reisegebührenschrift

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.02.2025

1. (1) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) gebührt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.
2. (2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 121/2014)
3. (3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn
 1. die Gebühr für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind;
 2. eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort (Wohnort) unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird; in diesem Fall tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung;(Anm: LGBl.Nr. 79/2024)

In Kraft seit 01.06.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at